

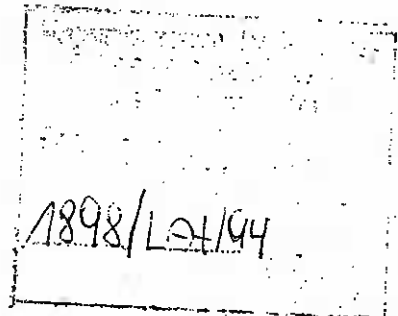
Beschluß (Resolutions) antrag

der ÖVP-Abgeordneten Mag. Franz Karl und Dr. Matthias Tschirf, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 25. Februar 1994 betreffend Überschreitung der Mindeststandards zum Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft.

Die heute zum Beschluß vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, enthält aber lediglich Mindeststandards. Im Sinne der Bemühungen der Wiener Tier- schützer sollten in Wien weit darüberhinaus gehende Standards geschaffen werden.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Beschlußantrag:



Der Landtag wolle beschließen:

"Die Wiener Landesregierung wird aufgefordert, sowohl in rechtlicher wie in durchführender Hinsicht solche Standards vorzusehen und allenfalls in gesetzlicher Form dem Wiener Landtag vorzulegen, wie sie in der (vom Wiener Tierschutzverein) erarbeiteten Beilage festgehalten sind."

Beilage

In gerundeter Klammer:
Zuweisung AN GRA
f. UMWELT & SPORT

Handwritten signatures and initials. At the top right is a signature that appears to be 'Franz Karl'. Below it are several other signatures, including one that looks like 'Matthias Tschirf' and another that is more stylized. There are also some initials and scribbles at the bottom.

Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Rinder- und Schweinehaltung

1.1. Bewegungsmöglichkeit

Die Bestimmung, daß die Bewegungsmöglichkeit von Tieren nicht in der Weise eingeschränkt werden darf, daß die Stand- bzw. Liegeflächen nie verlassen werden können, ist mißverständlich und unzureichend formuliert. Es sind tierartspezifische Mindestanforderungen hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeiten zu definieren.

1.1.1. Rinderhaltung

Punkt a) ist insoferne mißverständlich und unklar, als Kälber naturgemäß in der ersten Lebenswoche in "Einzelhaltung" gehalten werden sollen. Richtig ist hingegen die Bestimmung, wonach für Kälber die Anbindehaltung zu verbieten ist.

Punkt d) erlaubt eine Barnsockelhöhe von 32 cm (starr) und 42 cm (elastisch). Diese Werte sind für Anbindehaltungen deutlich zu hoch angesetzt und beeinträchtigen die Tiere im Bereich des Ausruheverhaltens.

Tabelle 1, Anlage 1: Diese und alle anderen Tabellen sollten mit den Vertretern der wissenschaftlichen Fachdisziplinen nochmals diskutiert werden.

1.1.2. Schweinehaltung

Nicht nur die Halsanbindung, sondern jegliche Anbindehaltung bei Schweinen ist zu verbieten.

1.2. Sozialkontakt

Die Formulierung, daß Tiere nicht "dauernd" einzeln gehalten werden dürfen, ist unzureichend. Die Gruppenhaltung ist als Regelfall anzustreben, da alle Nutztiere sozial lebende Arten sind. Einzelhaltungen sind nur für männliche Zuchttiere und vorübergehend in veterinärmedizinisch begründeten Fällen zu erlauben.

1.3. Bodenbeschaffenheit

Die Anforderungen der Tiere an die Beschaffenheit planbefestigter Böden erschöpfen sich insbesondere bei Schweinen keineswegs mit Bestimmungen über Weichheit und guter Wärmedämmung. Geeignete Einstreu ist für Schweine eine unabdingbare verhaltensbedingte Anforderung zur Befriedigung von Erkundungs- und Beschäftigungsbedürfnissen.

Nach Punkt 1b) und 2b) sind Vollspaltenböden für Mastrinder und Schweine grundsätzlich erlaubt. Diese Bestimmungen stehen in krassem Widerspruch zum ethologischen Erkenntnisstand und müssen unbedingt nochmals überdacht werden. Vollspaltenböden in der Mastrinderhaltung können in den meisten Fällen nicht ausreichend trocken gehalten werden, um ein ungehindertes, nicht durch Ausgleiten gefährdetes Abliegen und Aufstehen zu ermöglichen. Im Liegebereich weisen Spaltenböden, selbst wenn sie mit Belägen ausgestattet sind, nicht die erforderliche Weichheit und Verformbarkeit auf, die Rinder für ein artgemäßes und ungestörtes Ruheverhalten benötigen. Schweinen fehlt in Spaltenbodenbuchten jegliche Raumstruktur als auslösendes und steuerndes Reizangebot zur räumlichen Differenzierung ihrer Lebensabläufe. Geeignete Einstreu ist bei Schweinen unerlässlich für ein artgemäßes Nahrungsaufnahme- und Ruheverhalten.

1.1.3. Geflügelhaltung

Nach Anlage 2, Tabelle 1 dürfen in der Bodenhaltung 7 Hennen je m² von den Tieren begehbare Fläche gehalten werden. Diese Besatzdichte überschreitet den allgemein anerkannten Wert, der bei max. 6 Tieren pro m² liegt. Für Volierenhaltungen wird die Besatzdichte bezogen auf die von den Hennen begehbare Fläche sogar mit 9 Tieren pro m² bzw. mit 25 Tieren pro m² Stallgrundfläche angegeben. Diese Bestimmung entbehrt jeglicher fachlichen Grundlage und ist aus der Sicht des Tierschutzes vehement abzulehnen.

Ebenso ist die Besatzdichte für Mastgeflügel viel zu hoch und auf den halben Wert zu reduzieren.

1.4. Stallklima

Die Festlegung, wonach die thermoneutrale Zone nicht über- oder unterschritten werden darf, führt möglicherweise zu einer zu starken Einschränkung naturnaher Haltungsformen. Benützen Tiere beispielsweise im Winter einen Auslauf im Freien, wird möglicherweise die thermoneutrale Zone für kurze Zeit unterschritten. Ebenso kann im Sommer bei Weidehaltung die thermoneutrale Zone eine zeitlang überschritten werden. Solche Situationen sind durchaus als natürlich zu bezeichnen und schaden den Tieren keineswegs. Mit dem Zusatz, wonach die thermoneutrale Zone nur "kurzfristig" (wenige Stunden) über- oder unterschritten werden darf, könnte eine praxisgerechtere Formulierung getroffen werden.

Übergangsfristen

Artikel IV der Bundesländervereinbarung regelt die Übergangsfristen für bestehende Anlagen.

Für die Anpassung bestehender Anlagen wird eine Frist von 15 Jahren eingeräumt. Nach dieser Frist wird auch ein Verbot der Hühnerkäfighaltung erwogen, wenn in Untersuchungen in den ersten drei Jahren die noch offenen betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Fragen bezüglich der Volierenhaltung geklärt werden können. Diese Untersuchungen sind lt. Bundesländervereinbarung durch finanzielle Unterstützung zu fördern.

Grundsätzlich sind Umstellungsfristen von 15 Jahren als zu lange zu bezeichnen. Die Frist zur Anpassung sollte auf den international üblichen Zeitraum von max. zehn Jahren herabgesetzt und erforderlichenfalls Investitionszuschüsse für Umstellungsbetriebe gewährt werden.

Die Untersuchungen zur Volierenhaltung als Voraussetzung für ein allenfalls zu erlassendes Käfigverbot sind abzulehnen.

Erstens stellt die Untersuchung ausschließlich von Volierenhaltung hinsichtlich der sonstigen Möglichkeiten artgerechter Legehennenhaltungen eine unzulässige Einschränkung dar.

Zweitens sind die alternativen Haltungsformen für Legehennen in den vergangenen Jahren ausreichend untersucht worden. Dazu gibt es eine Vielzahl von Untersuchungsberichten auch aus Ländern mit vergleichbarer Agrarstruktur (z.B. Schweiz).

Drittens ist die Einschränkung des Untersuchungsauftrages auf betriebswirtschaftliche und markttechnische Fragen unseriös, da eine Entscheidung für oder wider ein Haltungssystem in erster Linie aufgrund der ethologischen Voraussetzungen zu treffen ist. Viertens sind betriebswirtschaftliche und markttechnische Fragestellung in kausalem Zusammenhang zu sehen, was den gesamten Untersuchungsauftrag fragwürdig erscheinen läßt.

Solange nämlich Eier aus alternativen Haltungssystemen in Konkurrenz zu billigeren Eiern aus Käfighaltung stehen, wird nicht nur der markttechnische, sondern auch der betriebswirtschaftliche Erfolg der Volierenhaltung in erster Linie von dieser Konkurrenzsituation bestimmt. Bei der Volierenhaltung kommt erschwerend hinzu, daß Eier aus diesem Haltungssystem nach einer Verordnung zum Qualitätsklassengesetz als solche zu kennzeichnen, auf dem Markt aufgrund des geringen Bekanntheitsgrades der Haltungssysteme aber kaum absetzbar sind. Insgesamt liegt der Verdacht nahe, daß die Untersuchungsbedingungen nicht neutral in Hinblick auf die zu erwartenden Ergebnisse festgelegt wurden.